



Bitterfeld-Wolfen

**INFORMATIONEN
ZUM HAUSHALT 2021 (BA 180-2020) UND
ZUM HAUSHALTSKONSOLIDIERUNGSKONZEPT
FÜR 2021 UND FOLGEJAHRE (BA 181-2020)**

1. Ergänzung – Änderungen in roter Schrift

Die Haushaltssatzung (§1 Teil 1)

§ 1

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	84.298.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.295.500 EUR

Die Haushaltssatzung (§1 Teil 2)

§ 1

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.502.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.182.800 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.509.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.703.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.283.500 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.181.800 EUR

Die Haushaltssatzung (§2)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.283.500 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 3)

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

9.148.800 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 4)

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
wird auf

36.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 5)

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

Die Haushaltssatzung (§ 6)

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Haushaltsvermerke gem. Punkt 3.3 „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“
2. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Es ist festgelegt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Kurzübersicht der Sachverhalte der 1. Ergänzung

§ 1 der Haushaltssatzung

- Änderungen im Ergebnishaushalt mit Einfluss auf die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Erhöhung der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit für den Sachverhalt Neubau Ortswehr Bitterfeld
- Senkung Kreisumlage (39,99 %)
- Anpassung der Steuerschätzung bei den Realsteuern
- Erfassung der Steuerschätzung der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer vom September 2020
- angepasste FAG - Zahlen nach vorläufiger Festsetzung vom 30.09.2020
- Umsetzung gefasster Beschlüsse des Stadtrates
- Erfassung notwendiger Maßnahmen

§ 2 der Haushaltssatzung

- Erhöhung der Kreditermächtigung für den Sachverhalt Neubau Ortswehr Bitterfeld

andere Paragraphen der Haushaltssatzung werden nicht verändert